

# 20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

**AK Nr.: 13**

**Thema: § 1578 b BGB und kein Ende**

**Leitung: Direktorin des AG Birgit Niepmann, Siegburg**

## Arbeitskreisergebnis

### Thesen

1. Ausgangspunkt für die Bemessung der Übergangsfrist, innerhalb derer Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu zahlen ist, soll die Ehedauer sein.  
(angenommen ohne Gegenstimmen bei fünf Enthaltungen)
2. Die Übergangsfrist beginnt mit Zustellung des Scheidungsantrags.  
(angenommen mit 27 zu 21 Stimmen)

Als Übergangsfrist wird in Übereinstimmung mit der These 9 des AK 15 des 18. DFGT ein Zeitraum von einem Viertel bis zu einem Drittel der Ehedauer als angemessen angesehen.

(angenommen bei einer Gegenstimme)

3. Die Dauer der Übergangsfrist im Einzelfall kann beeinflusst werden durch das Ausmaß der wirtschaftlichen Verflechtung während bestehender Ehe.  
(angenommen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen)

Das Ausmaß der Verflechtung kann beeinflusst werden durch die Höhe des Einkommensgefälles.

(angenommen bei einer Gegenstimme)

Weitere Kriterien zur konkreten Bemessung der Übergangsfrist können sein:

- Das Alter und der Gesundheitszustand der Eheleute  
(angenommen bei zwei Gegenstimmen, eine Enthaltung)
- Die Frage, ob und in welchem Umfange in der Ehe Kinder betreut wurden  
(angenommen bei elf Gegenstimmen, drei Enthaltungen)
- Die Dauer der Trennung vor Einreichung des Scheidungsantrags  
(angenommen bei 13 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen)

4. Für Vorhandensein und Bemessung des ehebedingten Nachteils ist die tatsächlich in der Ehe gelebte Rollenverteilung maßgebend. Auf die beiderseitige Motivation kommt es nicht an.  
(angenommen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung).

5. In den Fällen der ehebedingt abgebrochenen Ausbildung ist zur Bemessung des ehebedingten Nachteils ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu vermuten. Sache des Unterhaltspflichtigen ist es dann, diese Vermutung zu widerlegen.  
(angenommen mit einer Gegenstimme)

Die Höhe des ehebedingten Nachteils ist zu ermitteln anhand des durchschnittlichen Einkommens eines vergleichbaren Ausbildungsabsolventen.  
(angenommen ohne Gegenstimmen bei 10 Enthaltungen).

6. Ehebedingter Vermögenserwerb findet nur im Rahmen der unterhaltsrechtlichen Bedürftigkeit Berücksichtigung. Für eine darüber hinausgehende Kompensation des ehebedingten Nachteils ist er nicht heranzuziehen.  
(angenommen mit 10 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen)

7. Eine absolute Ehedauer jenseits deren eine Begrenzung oder Befristung per se nicht in Betracht kommt, gibt es auch nach dem 1.3.2013 nicht.  
(angenommen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen).

Allerdings ist die besondere Schutzbedürftigkeit von Alteen zu berücksichtigen.  
(einstimmig angenommen).